



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Verordnung über die Finanzkommission

vom 22. Februar 2006 (Stand 7. November 2019)

Der Kleine Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung, in Ausführung von Artikel 39 der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates vom 22. Februar 2006 *beschliesst*:

Art. 1 Rechtliche Stellung

Die Finanzkommission ist eine Kommission des Kleinen Kirchenrates und als solche beratendes Organ des Kleinen Kirchenrates.

Art. 2 Zusammensetzung, Konstitution

¹ Die Finanzkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihr Präsident oder ihre Präsidentin und die Mitglieder werden vom Kleinen Kirchenrat für eine Legislaturperiode gewählt, in der Regel mit einer Amtsdauer von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar¹.

² An den Sitzungen nehmen je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kleinen Kirchenrates und der Verwaltung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Vorbehältlich der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Finanzkommission selbst. Sie kann die Arbeiten unter den Mitgliedern verteilen².

⁴ Sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der/die nicht Mitglied der Kommission sein muss.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Finanzkommission berät den Kleinen Kirchenrat in finanzpolitischen Fragen und solchen der Geldmittelbeschaffung und -anlage.

² Sie prüft unter anderem folgende Vorlagen und stellt dazu Antrag:

- Finanzplan
- jährlicher Budgetentwurf
- Jahresrechnung und allfällige Budgetüberschreitungen
- Anlagen und Anlagestrategie

^{1,2} Fassung gemäss Entscheid des Kleinen Kirchenrats vom 7. November 2019

³ Sie erledigt Spezialaufträge des Kleinen Kirchenrates.

⁴ Sie kann auf Ansuchen des örtlichen Kirchgemeinderates die Kirchgemeinde in deren finanziellen Belangen beraten.

⁵ Sie kann dem Kleinen Kirchenrat zudem die Behandlung von Geschäften beantragen.

Art 4 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Bericht

¹ Die Finanzkommission tagt, sooft die Geschäfte es erfordern. Sie wird einberufen durch ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Zwei Mitglieder können beim Präsidenten oder der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³ Sie führt ein Protokoll über ihre Beratungen.

⁴ Sie legt dem Kleinen Kirchenrat jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vor.

Art 5 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident oder die Präsidentin hat das Stimmrecht und gibt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

Art 6 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Finanzkommission haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Art. 2, Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 3 des Reglementes des Grossen Kirchenrates über die Sitzungsgelder und Entschädigungen vom 23. April 2008.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

815. Sitzung des KKR
vom 16.10.2008

Kleiner Kirchenrat

Der Präsident

Der Verwalter

Josef Durrer

Jürg v.Schroeder